

Kurztitel

Interventionsverordnung 2020

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 343/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.08.2020

Abkürzung

IntV 2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Aus- und Fortbildung von Notfalleinsatzkräften**

§ 9. (1) Notfalleinsatzkräfte haben über eine Ausbildung gemäß **Anlage 5** zu verfügen.

(2) Notfalleinsatzkräfte haben jährlich an Fortbildungsveranstaltungen zu den in **Anlage 5** angeführten Themen, bestehend aus theoretischen und praktischen Teilen, im Ausmaß von mindestens 16 Stunden teilzunehmen, wobei absolvierte Spezialausbildungen und Teilnahmen an Notfallübungen als Fortbildung gelten. Eine versäumte Fortbildung ist innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

Gesetzesnummer

20011252

Dokumentnummer

NOR40225663